

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	<b>Stadtrat</b>
Sitzungstag	21.05.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:35 Uhr

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:**

Bauregger Matthias (ab 16:25 Uhr)  
Biermaier Ernst  
Dangschat Hans-Peter  
Danner Johannes  
Danzer Thomas  
Dorfhuber Günther  
Dzial Günter  
Dr. Elsen Michael  
Gampert-Straßhofer Stefanie  
Gineiger Margarete  
Gorzel Roger  
Haslwanter Andrea  
Hübner Rosemarie  
Jobst Johann

Kneffel Hans  
Kusstatscher Herbert  
Liebetruth Gabriele  
Obermeier Paul  
Schroll Reinhold  
Seitlinger Bernhard  
Stoib Christian  
Unterstein Konrad  
Wildmann Alfred  
Winkler Josef  
Winkler Reinhard  
Zembsch Helga  
Ziegler Ernst

#### **Nicht erschienen war(en):**

Czegan Martin  
Gerer Christian  
Winkels Gerti

#### **Grund (un)entschuldigt:**

Urlaub  
berufl. Verhinderung  
anderw. Verhinderung

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

### III. Tagesordnung

1. Fortschreibung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut
2. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Adalbert-Stifter-Straße West“;  
Behandlung der Anregungen – erneuter Billigungsbeschluss
3. Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Verkaufsladenfläche in ein Wettannahmebüro auf dem Grundstück Fl.Nr. 1072/22, Gemarkung Traunreut (Trostberger Str. 7);  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB sowie Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB;  
Antragsteller: Lettl Werner, Traunreut
4. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Fl.Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf und  
Aufstellung eines Bebauungsplanes „Waldhofstraße“ im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 sowie des unbebauten Grundstücks Fl.Nr. 417/1 Teilfläche, Gemarkung Nußdorf;  
Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB;  
Anhörung als Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 BauGB)
5. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 372, 372/5 und 372/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale) zur Darstellung einer Sonderfläche für den Gemeinbedarf (Grundschule mit Turnhalle) und einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf und  
Aufstellung eines Bebauungsplanes „Waagschale“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 374, 374/5 und 374/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale); Sonderfläche für den Gemeingebrauch (Grundschule mit Turnhalle) und Allgemeines Wohngebiet, Gemarkung Nußdorf;  
Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB;  
Anhörung als Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 BauGB)
6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

## IV. Beschlüsse

### 1. Fortschreibung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut

Die Aufgaben und die Grundsätze der Arbeit des Jugendzentrums sind bisher in einer vom Stadtrat am 27.05.1993 beschlossenen Konzeption beschrieben.

Der JuZ-Leiter hat nun den Entwurf einer Fortschreibung der Konzeption vorgelegt, mit der alle zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen Berücksichtigung finden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Konzeption komplett neu gefasst.

Die bisherige und die neue Fassung der JuZ-Konzeption standen im RatsInfo den Stadträten zur Verfügung.

Für Fragen stand der JuZ-Leiter, Herr Stadler, zur Verfügung.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat erlässt eine neue „Konzeption für das städt. Jugendzentrum Traunreut“, die am 01.06.2015 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die „Konzeption“ vom 28.05.1993 außer Kraft. *Der dieser Niederschrift anliegende Konzeptionsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine neue „Konzeption für das städt. Jugendzentrum Traunreut“, die am 01.06.2015 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die „Konzeption“ vom 28.05.1993 außer Kraft. *Der dieser Niederschrift anliegende Konzeptionsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für <b>27</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine neue „Konzeption für das städt. Jugendzentrum Traunreut“, die am 01.06.2015 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die „Konzeption“ vom 28.05.1993 außer Kraft. *Der dieser Niederschrift anliegende Konzeptionsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

---

## 2. **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Adalbert-Stifter-Straße West“; Behandlung der Anregungen – erneuter Billigungsbeschluss**

---

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:**

- Vermessungsamt Traunstein  
Schreiben vom 25.09.2014  
  
Stadtwerke Traunreut  
Schreiben vom 02.10.2014
- Landratsamt Traunstein, Wasserrecht/Bodenschutz, SG 5.16  
Schreiben vom 07.10.2014
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40  
Schreiben vom 14.10.2014
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14  
Schreiben vom 21.10.2014
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T  
Schreiben vom 27.10.2014
- Energie Südbayern GmbH, Traunreut  
Schreiben vom 04.11.2014

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:**

- **Regierung von Oberbayern, München  
Höhere Landesplanungsbehörde**  
Schreiben vom 26.09.2014

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 22.11.2013 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Adalbert-Stifter-Straße West“ Stellung genommen. Er steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für <b>27</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Bayernwerk AG, Netzcenter Freilassing**  
Schreiben vom 26.09.2014

„Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 20.11.2013. Diese behält ihre Gültigkeit weiterhin uneingeschränkt.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen darüber hinaus keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für <b>27</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**  
Schreiben vom 20.10.2014

„Gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Adalbert-Stifter-Straße West“ bestehen aus beitragsrechtlicher Sicht keine Einwände.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>27</b>	<b>0</b>	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:**

- **Staatliches Bauamt Traunstein**  
Schreiben vom 21.10.2014

Hinweis:

„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der angeführten Lärmimmissionen durch den Verkehrslärm wurde ein schalltechnisches Gutachten durch die hock-farny ingenieure, Landshut erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in den Bebauungsplan übernommen

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der angeführten Lärmimmissionen durch den Verkehrslärm wurde ein schalltechnisches Gutachten durch die hock-farny ingenieure, Landshut erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in den Bebauungsplan übernommen.

für <b>27</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der angeführten Lärmimmissionen durch den Verkehrslärm wurde ein schalltechnisches Gutachten durch die hock-farny ingenieure, Landshut erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in den Bebauungsplan übernommen.

**Folgende Privatpersonen haben Anregungen zur Planung vorgebracht:**

- **Frau Schmidbauer und Herr Springmann, Adalbert-Stifter-Straße 20**  
Schreiben vom 27.10.2014

„Hiermit legen wir, die Eigentümer der Gemarkung 536/1651 Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan ein. Der Widerspruch umfasst die unter C.) gewollten Änderungen. Diese schränken unsere persönlichen Vorstellungen von Eigentum dermaßen ein, dass wir nicht mehr von einem wirtschaftlichen Nutzen unseres Eigentums ausgehen können. Wir haben dieses Haus erworben, um auch unsere Altersvorsorge ansatzweise realisieren zu können. Das umfasst auch den Ausbau des Dachgeschosses. Dort sind 2 Einliegerwohnungen geplant. Die notwendigen Veränderungen der Dachkonstruktion, als auch die bauliche Höhe stehen dem irrwitzigen Bebauungsplan im Wege. Unser Haus verliert seinen Wert, sollte dieser beschlossen werden.

Auch einige andere geplante Bauvorschriften benachteiligen uns als private Eigentümer. Uns erscheint es langsam so, dass Wohnungsbaugesellschaften tun und lassen können was sie wollen. Die halbe Stadt ist zugepflastert mit Betonbauten der Firma Heidenhain - eines hässlicher als das andere. Der Stadtplatz schaut aus wie eine Bauruine, bei der man lediglich die Bagger weggeschafft hat und Privatleuten will man nun vorschreiben, welche Neigung das Dach zwingend haben muss? Das kann es nicht sein.

Wir werden auch, sollte der Bebauungsplan beschlossen werden, diesen von einem zuständigen Gericht prüfen lassen.

Wir sehen unsere Interessen in diesen Plan überhaupt nicht berücksichtigt. Ein Gespräch hat auch niemand mit uns gesucht. Das wäre das mindeste gewesen, wenn man schon über die Köpfe Betroffener hinweg entscheiden möchte.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Am 15.01.2015 und 12.03.2015 fanden zwei Besprechungen mit den Eigentümern der Gebäude Adalbert-Stifter- Straße 12, 14, 16 und 18, 20, 22 statt. Hierbei wurden folgende Wünsche auf Änderung des Bebauungsplanentwurfs vorgebracht:

- Berücksichtigung des Hochparterre-Geschosses bei der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der seitlichen Wandhöhe (die Eigentümer führten aus, dass sie nach Erwerb der Gebäude diese grundlegend saniert haben, so dass kurz bis mittelfristig kein Abbruch und Neubau in Frage kommt. Sie möchten jedoch die Möglichkeit haben, das Dachgeschoss entsprechend auszubauen. Durch das Hochparterre, welches ca. 1,20 m über das natürliche Gelände hinausragt, ist dies bei einer maximalen seitlichen Wandhöhe von 7,50 m nicht mehr möglich),
- Möglichkeit der Erweiterung nach Süden nicht nur im Bereich des Erdgeschosses sondern auch im Obergeschoss,
- Höhe der maximalen Einfriedung zwischen 1,80 bis 2,00 m auf der Gartenseite,
- Zulassung negativer Dacheinschnitte auf der Südseite und
- Aufhebung der Größenbegrenzung für Dachliegefenster.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde davon ausgegangen, dass die Gebäude kurzfristig durch Neubauten ersetzt werden. Da hierbei das Hochparterre wegfallen würde, erschien eine seitliche Wandhöhe von 7,50 m für einen entsprechenden Dachgeschossausbau als ausreichend. Da ein Neubau seitens der Eigentümer in absehbarer Zeit nicht in Frage kommt, ist für einen möglichen Ausbau des Dachgeschosses das vorhandene Hochparterre bei der Wandhöhe mit zu berücksichtigen. Die Zahl der Vollgeschosse kann somit auf III und die seitliche Wandhöhe auf max. 9,00 m festgesetzt werden.

Eine bauliche Erweiterung nach Süden kann, wie gewünscht, auch im Bereich des Obergeschosses zugelassen werden. Aus gestalterischen Gründen sollte das Dach der Erweiterungsfläche nicht abgeschleppt werden, sondern sich unter dem Dach des Haupthauses heraus entwickeln.

Aus Gründen der Einheitlichkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte die Höhe der Einfriedungen einheitlich mit 1,00 m festgesetzt werden. Abweichungen im Bestand haben Bestandsschutz. In besonderen Einzelfällen (z. B. Haltung von größeren Hunden) kann ggf. auch eine Befreiung erteilt werden. Aus gestalterischen Gründen werden negative Dacheinschnitte weiterhin generell nicht zugelassen.

Die Fläche für Dachliegefenster wird auf max. 2,5 m<sup>2</sup> und max. 8 % der Dachfläche erhöht. Zusätzlich wird die Möglichkeit für einen Glasfirst vorgesehen.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Bebauungsplanentwurf wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1597, -/1598, -/1650, -/1639, -/1640, -/1651 und -/1641 dahingehend geändert, dass die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse auf III erhöht wird. Die max. seitliche Wandhöhe wird mit 9,00 m festgesetzt. Die Erweiterungsmöglichkeit nach Süden wird auch für das Obergeschoss zugelassen, wobei sich das Dach unterhalb des Hauptdaches mit der gleichen Dachneigung wie das Haupthaus entwickeln muss. Die Fläche für Dachliegefenster wird auf max. 2,5 m<sup>2</sup> und 8 % der Dachfläche erhöht. Glasfirste werden zusätzlich zugelassen.

Die Wünsche hinsichtlich der Höhe der Einfriedungen und der negativen Dacheinschnitte werden aus den o. g. Gründen abgelehnt.



für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Bebauungsplanentwurf wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1597, -/1598, -/1650, -/1639, -/1640, -/1651 und -/1641 dahingehend geändert, dass die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse auf III erhöht wird. Die max. seitliche Wandhöhe wird mit 9,00 m festgesetzt. Die Erweiterungsmöglichkeit nach Süden wird auch für das Obergeschoss zugelassen, wobei sich das Dach unterhalb des Hauptdaches mit der gleichen Dachneigung wie das Haupthaus entwickeln muss. Die Fläche für Dachliegefenster wird auf max. 2,5 m<sup>2</sup> und 8 % der Dachfläche erhöht. Glasfirste werden zusätzlich zugelassen. Die Wünsche hinsichtlich der Höhe der Einfriedungen und der negativen Dach-einschnitte werden aus den o. g. Gründen abgelehnt.

für <b>27</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Bebauungsplanentwurf wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1597, -/1598, -/1650, -/1639, -/1640, -/1651 und -/1641 dahingehend geändert, dass die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse auf III erhöht wird. Die max. seitliche Wandhöhe wird mit 9,00 m festgesetzt. Die Erweiterungsmöglichkeit nach Süden wird auch für das Obergeschoss zugelassen, wobei sich das Dach unterhalb des Hauptdaches mit der gleichen Dachneigung wie das Haupthaus entwickeln muss. Die Fläche für Dachliegefenster wird auf max. 2,5 m<sup>2</sup> und 8 % der Dachfläche erhöht. Glasfirste werden zusätzlich zugelassen. Die Wünsche hinsichtlich der Höhe der Einfriedungen und der negativen Dach-einschnitte werden aus den o. g. Gründen abgelehnt.

- **Eigentümer der Anwesen Adalbert-Stifter-Straße 12 bis 16 und 18 bis 22**  
Schreiben vom 27.10.2014

„Hiermit legen wir, die Eigentümer der Häuser Adalbert Stifter Str. 12 - 16 und 18 - 22, erneut Einspruch zu oben genanntem Bebauungsplan ein. Da [in] die neue Version des Bebauungsplans kaum Änderungen zu den von uns angeführten Kritikpunkten eingeflossen sind, widersprechen wir erneut. In unseren Augen ist die einzige Lösung das persönliche Gespräch mit Ihnen. Hier können beide Parteien Ihre Argumente vorbringen und wir können an einer gemeinsamen Lösung arbeiten. Der derzeitig vorliegende Entwurf ist für uns in keinsten Weise nachvollziehbar und kann so nicht akzeptiert werden.

Zur Vereinfachung finden Sie unseren letztjährigen Einspruch im Anhang.

Auch wir sind am Stadtbild und damit an der Wertentwicklung der Grundstücke interessiert (vermutlich noch viel mehr als Sie) und begrüßen das Engagement.

Dennoch können wir, die aus dem aktuellen Entwurf resultierenden Benachteiligungen in diesem Maße nicht hinnehmen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen und freuen uns auf eine baldige Nachricht von Ihnen.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Am 15.01.2015 und 12.03.2015 fanden zwei Besprechungen mit den Eigentümern der Gebäude Adalbert-Stifter- Straße 12, 14, 16 und 18, 20, 22 statt. Hierbei wurden folgende Wünsche auf Änderung des Bebauungsplanentwurfs vorgebracht:

- Berücksichtigung des Hochparterre-Geschosses bei der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der seitlichen Wandhöhe (die Eigentümer führten aus, dass sie nach Erwerb der Gebäude diese grundlegend saniert haben, so dass kurz bis mittelfristig kein Abbruch und Neubau in Frage kommt. Sie möchten jedoch die Möglichkeit haben, das Dachgeschoss entsprechend auszubauen. Durch das Hochparterre, welches ca. 1,20 m über das natürliche Gelände hinausragt, ist dies bei einer maximalen seitlichen Wandhöhe von 7,50 m nicht mehr möglich),
- Möglichkeit der Erweiterung nach Süden nicht nur im Bereich des Erdgeschosses sondern auch im Obergeschoss,
- Höhe der maximalen Einfriedung zwischen 1,80 bis 2,00 m auf der Gartenseite,
- Zulassung negativer Dacheinschnitte auf der Südseite und
- Aufhebung der Größenbegrenzung für Dachliegefenster.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde davon ausgegangen, dass die Gebäude kurzfristig durch Neubauten ersetzt werden. Da hierbei das Hochparterre wegfallen würde, erschien eine seitliche Wandhöhe von 7,50 m für einen entsprechenden Dachgeschossausbau als ausreichend. Da ein Neubau seitens der Eigentümer in absehbarer Zeit nicht in Frage kommt, ist für einen möglichen Ausbau des Dachgeschosses das vorhandene Hochparterre bei der Wandhöhe mit zu berücksichtigen. Die Zahl der Vollgeschosse kann somit auf III und die seitliche Wandhöhe auf max. 9,00 m festgesetzt werden.

Eine bauliche Erweiterung nach Süden kann, wie gewünscht, auch im Bereich des Obergeschosses zugelassen werden. Aus gestalterischen Gründen sollte das Dach der Erweiterungsfläche nicht abgeschleppt werden, sondern sich unter dem Dach des Haupthauses heraus entwickeln.

Aus Gründen der Einheitlichkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte die Höhe der Einfriedungen einheitlich mit 1,00 m festgesetzt werden. Abweichungen im Bestand haben Bestandsschutz. In besonderen Einzelfällen (z. B. Haltung von größeren Hunden) kann ggf. auch eine Befreiung erteilt werden. Aus gestalterischen Gründen werden negative Dacheinschnitte weiterhin generell nicht zugelassen.

Die Fläche für Dachliegefenster wird auf max. 2,5 m<sup>2</sup> und max. 8 % der Dachfläche erhöht. Zusätzlich wird die Möglichkeit für einen Glasfirst vorgesehen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Bebauungsplanentwurf wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1597, -/1598, -/1650, -/1639, -/1640, -/1651 und -/1641 dahingehend geändert, dass die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse auf III erhöht wird. Die max. seitliche Wandhöhe wird mit 9,00 m festgesetzt. Die Erweiterungsmöglichkeit nach Süden wird auch für das Obergeschoss zugelassen, wobei sich das Dach unterhalb des Hauptdaches mit der gleichen Dachneigung wie das Haupthaus entwickeln muss. Die Fläche für Dachliegefenster wird auf max. 2,5 m<sup>2</sup> und 8 % der Dachfläche erhöht. Glasfirste werden zusätzlich zugelassen.

Die Wünsche hinsichtlich der Höhe der Einfriedungen und der negativen Dach-einschnitte werden aus den o. g. Gründen abgelehnt.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Bebauungsplanentwurf wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1597, -/1598, -/1650, -/1639, -/1640, -/1651 und -/1641 dahingehend geändert, dass die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse auf III erhöht wird. Die max. seitliche Wandhöhe wird mit 9,00 m festgesetzt. Die Erweiterungsmöglichkeit nach Süden wird auch für das Obergeschoss zugelassen, wobei sich das Dach unterhalb des Hauptdaches mit der gleichen Dachneigung wie das Haupthaus entwickeln muss. Die Fläche für Dachliegefenster wird auf max. 2,5 m<sup>2</sup> und 8 % der Dachfläche erhöht. Glasfirste werden zusätzlich zugelassen.

Die Wünsche hinsichtlich der Höhe der Einfriedungen und der negativen Dach-einschnitte werden aus den o. g. Gründen abgelehnt.

für <b>27</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Bebauungsplanentwurf wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1597, -/1598, -/1650, -/1639, -/1640, -/1651 und -/1641 dahingehend geändert, dass die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse auf III erhöht wird. Die max. seitliche Wandhöhe wird mit 9,00 m festgesetzt. Die Erweiterungsmöglichkeit nach Süden wird auch für das Obergeschoss zugelassen, wobei sich das Dach unterhalb des Hauptdaches mit der gleichen Dachneigung wie das Haupthaus entwickeln muss. Die Fläche für Dachliegefenster wird auf max. 2,5 m<sup>2</sup> und 8 % der Dachfläche erhöht. Glasfirste werden zusätzlich zugelassen.

Die Wünsche hinsichtlich der Höhe der Einfriedungen und der negativen Dach-einschnitte werden aus den o. g. Gründen abgelehnt.

**Billigungsbeschluss:**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Adalbert-Stifter-Straße West“ i. d. F. v. 12.12.2013 mit der Begründung i.

d. F. v. 12.12.2013 der Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Adalbert-Stifter-Straße West“ i. d. F. v. 12.12.2013 mit der Begründung i. d. F. v. 12.12.2013 der Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

für <b>27</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Adalbert-Stifter-Straße West“ i. d. F. v. 12.12.2013 mit der Begründung i. d. F. v. 12.12.2013 der Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

- 3. Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Verkaufsladenfläche in ein Wettannahmebüro auf dem Grundstück Fl.Nr. 1072/22, Gemarkung Traunreut (Trostberger Str. 7);  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB sowie Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB;  
Antragsteller: Lettl Werner, Traunreut**
- 

Der Antragsteller beabsichtigt die Nutzungsänderung von Teilflächen eines Verkaufsladens (LRA-Az: III 2-B-803/73) zu einem Wettannahmebüro.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost IV“ vom 29.10.1987 mit 3. Änderung vom 23.12.1993 (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Der betreffende Bereich ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Dort ist ein Wettannahmebüro grundsätzlich zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO).

Ein Mehrbedarf an Kfz-Stellplätzen ergibt sich nicht.

Das Vorhaben befindet sich zudem im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Nordost IV“ vom 30.04.2014.

Für das Vorhaben kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, da keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Das Vorhaben unterliegt nicht der sog. innenstadtrelevanten „Traunreuter Sortimentsliste“.

Hinweis für das Landratsamt Traunstein:

Das Vorhaben 40-B-352/96 ist in diesem Gebäudebereich nicht umgesetzt worden.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

für <b>6</b>	gegen <b>5</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
-----------------	-------------------	-----------------------------

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird nicht zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

für <b>16</b>	gegen <b>11</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	--------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Stadtrat Bauregger erscheint um 16:25 Uhr zur Sitzung.

4. **12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Fl.Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf und**  
**Aufstellung eines Bebauungsplanes „Waldhofstraße“ im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 sowie des unbebauten Grundstücks FINr. 417/1 Teilfläche, Gemarkung Nußdorf;**  
**Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB;**  
**Anhörung als Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 BauGB)**
-

Der Gemeinderat Nußdorf hat am 09.12.2014 beschlossen, für den Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche), zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nußdorf zu ändern.

Parallel hierzu wurde am 09.12.2014 beschlossen, für den Planbereich Flur-Nr. 417/1 Teilfläche und die Flächen Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 einen Bebauungsplan „Waldhofstraße“ neu aufzustellen.

Für beide Bauleitplanverfahren wurden entsprechende Planentwürfe mit Begründung und Umweltbericht am 05.05.2015 gebilligt.

Auf der bisher unbebauten Teilfläche Flur-Nr. 417/1 soll ein Allgemeines Wohngebiet entstehen, um die bestehende Bebauung Waldhofstraße 14 bis 24 an den eigentlichen Ort anzugliedern. Außerdem kann damit einem Teil der hohen Nachfrage nach Baugrund Rechnung getragen werden. Die bereits bebauten Planbereiche werden mit der Bauleitplanung überplant und aus den Geltungsbereichen der bestehenden „alten“ Bebauungspläne „Nußdorf“ und „Nußdorf-Ortsmitte“ herausgenommen.

Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet festgesetzt. Als Allgemeines Wohngebiet werden dabei der neu zu überplanende Bereich, sowie das bestehende nördlich angrenzende Wohngebiet festgesetzt. Die drei daran nördlich angrenzenden Anwesen liegen bereits jetzt in einem Mischgebiet. Der südliche Bereich wird mit Ausnahme des Anwesens Waldhofstraße 10, das bereits jetzt als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, ebenfalls als Mischgebiet festgesetzt. Der bisher als Grünfläche festgesetzte Bereich stellt ortsplannerisch eine Baulücke dar und wird daher in das Mischgebiet einbezogen. Ortsplanerisch wird hier einer möglichen Nachverdichtung der Vorrang vor der Erhaltung einer für das Ortsbild nicht bedeutsamen Grünfläche gegeben. Die Erschließung des Neubaubereiches erfolgt mit einer Stichstraße von der Waldhofstraße, die in einem Wendebereich endet.

Die Neubebauung ist als zweigeschossige Bebauung in Form von Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am nördlich angrenzenden Bestand.

**Mit Schreiben vom 06.05.2015 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut an v. g. Verfahren beteiligt.**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung



einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 29.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Waldhofstraße“ im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24, sowie des unbebauten Grundstückes Flur-Nr. 417/1 Teilfläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 29.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 29.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Waldhofstraße“ im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24, sowie des unbebauten Grundstückes Flur-Nr. 417/1 Teilfläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 29.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

für <b>28</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 29.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Waldhofstraße“ im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24, sowie des unbebauten Grundstückes Flur-Nr. 417/1 Teilfläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 29.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

5. **13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 372, 372/5 und 372/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale) zur Darstellung einer Sonderfläche für den Gemeinbedarf (Grundschule mit Turnhalle) und einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Waagschale“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 374, 374/5 und 374/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale); Sonderfläche für den Gemeingebrauch (Grundschule mit Turnhalle) und Allgemeines Wohngebiet, Gemarkung Nußdorf; Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; Anhörung als Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 BauGB)**
- 

Der Gemeinderat Nußdorf hat am 03.02.2015 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 374, 374/5, 374/6 und 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale), Gemarkung Nußdorf, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nußdorf zu ändern.

Parallel hierzu wurde am 03.02.2015 beschlossen, für den gleichen Planbereich den Bebauungsplan „Waagschale“ neu aufzustellen.

Für beide Bauleitplanverfahren wurden entsprechende Planentwürfe mit Begründung und Umweltbericht gebilligt am 14.04.2015.

Es sollen entsprechende Gemeinbedarfsflächen für den Neubau einer Grundschule mit Turnhalle sowie eine Wohnbaufläche Abrundung entstehen.

Planungsrechtlich handelt es sich derzeit um einen Außenbereich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes im Ortsteil Baumgarten. Die derzeitige Grundschule im Hauptort Nußdorf ist erheblich sanierungsbedürftig. Untersuchungen und ein Gutachten haben ergeben, dass eine Generalsanierung nicht wirtschaftlich wäre. Bei der Suche nach einem geeigneten Standort für einen Neubau wurden auch Alternativen im Ortsteil Nußdorf in Erwägung gezogen. Bei der Abwägung der Möglichkeiten, in Sportplatznähe ein geeignetes Grundstück mit den entsprechenden Flächen zu erhalten oder im Hauptort ein Gebäude (wieder) ohne Turnhalle zu erreichen, wurde der Standortalternative Baumgarten eindeutig der Vorzug gegeben.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 1,66 ha. Die ausgewiesene Fläche gliedert sich wie folgt:

Gemeinbedarfsfläche (Schule, Turnhalle, Spiel-, Allwetterplatz)	5.620 m <sup>2</sup>
Flächen für Wohnbebauung ca.	6.146 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen (Erschließungsstraße) ca.	1.200 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche (Ausgleichsfläche im Geltungsbereich) ca.	1.930 m <sup>2</sup>
<u>Private Grünfläche (Ausgleichsfläche im Geltungsbereich) ca.</u>	<u>1.694 m<sup>2</sup></u>
Summe Geltungsbereich ca.	16.590 m <sup>2</sup> .



Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird die Errichtung einer einzügigen Grundschule für vier Klassen (voraussichtlich Gebäude mit zwei Geschossen und Satteldach) mit den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten gemäß Schulbauverordnung, mit Lehrerstellplätzen und Schulhof vorgesehen, dazu eine Turnhalle (voraussichtlich Geräteturnhalle nach DIN 18032-1, Spielfeldgröße 18 x 36 m, Hallenhöhe 7 m; Satteldach), sowie ein Spielplatz und ein Allwetterplatz.

**Mit Schreiben vom 05.05.2015 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut an v. g. Verfahren beteiligt.**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 374, 374/5 und 374/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale) zur Darstellung einer Sonderfläche für den Gemeinbedarf (Grundschule mit Turnhalle) und einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 14.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Waagschale“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 374, 374/5 und 374/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale); Sonderfläche für den Gemeinbedarf (Grundschule mit Turnhalle) und Allgemeines Wohngebiet, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 14.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 374, 374/5 und 374/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale) zur Darstellung einer Sonderfläche für den Gemeinbedarf (Grundschule mit Turnhalle) und einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 14.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Waagschale“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 374, 374/5 und 374/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale); Sonderfläche für den Gemeinbedarf (Grundschule mit Turnhalle) und Allgemeines Wohngebiet, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 14.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>28</b>	<b>0</b>	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Be-

reich der Grundstücke Flur-Nrn. 374, 374/5 und 374/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale) zur Darstellung einer Sonderfläche für den Gemeinbedarf (Grundschule mit Turnhalle) und einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 14.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Waagschale“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 374, 374/5 und 374/6 sowie 374/3 (Ortsteil Baumgarten Waagschale); Sonderfläche für den Gemeinbedarf (Grundschule mit Turnhalle) und Allgemeines Wohngebiet, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 14.04.2015 keine Anregungen vorgebracht.

## **6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat**

---

- **Verpachtung des Kiosks im Franz-Haberlander-Freibad Traunreut**

**Beschluss:**

Die Pacht für den Freibad-Kiosk wird an Herrn Paticchia Salvatore vergeben. Der erste Bürgermeister wird zum Abschluss eines Pachtvertrages ermächtigt.

- **Antrag des Theaterchen „O“ auf erneute Anhebung des städtischen Zuschusses zur Produktion der Steiner Spiele 2014 (Wiedervorlage, zuletzt im Hauptausschuss am 15.01.2015)**

**Beschluss:**

Die vom Theaterchen „O“ vorgelegten Abrechnungen der Steiner Spiele 2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Gewährung von weiteren Zuschüssen ist nicht notwendig. Auf eine Rückforderung eines Teilzuschusses aus dem Jahre 2014 wird in diesem Einzelfalle verzichtet.

- **Beschaffung eines Bürgermeister-Dienstwagens**

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Bürgermeister-Dienstwagen wie bisher zu leasen.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister

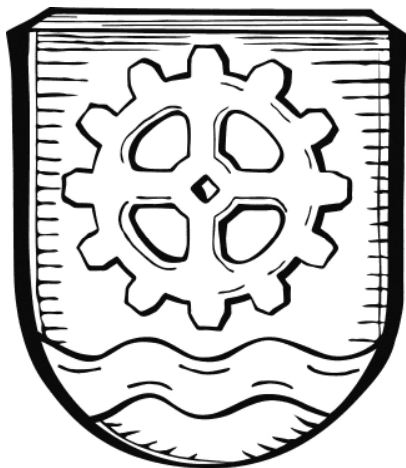


Schriftführer

Sepp Maier  
Geschäftsleitender Beamter

## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 (Seite 440)



## Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut

### 1. Aufgaben der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII

#### 1.1. Jugendarbeit als Leistung des SGB VIII

Die Jugendarbeit ist eine elementare Leistung im Aufgabenrahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie ist offen im Zugang, bedürfnisnah, lebenslagenorientiert, mitbestimmt, nicht standardisiert, vielfältig in ihren Leistungen und Angeboten. Ziel der Jugendarbeit ist es, die Entwicklung aller jungen Menschen zu fördern. Dazu sind Leistungen der Jugendhilfe anzubieten, die an den Interessen der Jugendlichen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Leistungen der Jugendarbeit stehen allen Jugendlichen offen. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist ein Angebot zur allgemeinen Förderung der Entwicklung von allen Kindern und Jugendlichen, das ausschließlich interessenorientiert angeboten wird. Jugendarbeit ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, individuelle Beeinträchtigungen einzelner Jugendlicher im Sinne von Jugendsozialarbeit (vgl. § 13 SGB VIII) zu beheben. Dabei ist in der Praxis jedoch zu berücksichtigen, dass fließende Übergänge

**zwischen den Leistungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bestehen.**

**Den Anspruch der Jugendarbeit weist das SGB VIII rechtlich gleichwertig zu den weiteren Leistungsbereichen der Jugendhilfe aus. Jugendarbeit ist, ebenso wie die anderen Leistungen des SGB VIII keine freiwillige Aufgabe, sondern eine verpflichtende Leistung der öffentlichen Träger.**

**Aktivitäten, Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit orientieren sich am sozialräumlichen Bedarf. Die Jugendarbeit ist damit in erster Linie örtlich – auf die sozialräumlichen Verhältnisse – bezogen organisiert. Jugendarbeit arbeitet „Gemeinde-bezogen“, in größeren Städten „Stadtteil-bezogen“. §11 SGB VIII spricht hier auch von „gemeinwesenorientierten Angeboten der Jugendarbeit. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII arbeitet im gesamten Gemeindegebiet und ist nicht auf die Tätigkeit in einzelnen Einrichtungen konzentriert. Dazu hat sich das Aufgabengebiet der Gemeinde – Jugendarbeit etabliert.**

## **1.2. Zuständigkeiten für Jugendarbeit**

### **1.2.1. Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Die gemeindebezogene Bedeutung der Jugendarbeit wird durch Art. 30 AGSG Bayern unterstrichen. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 57, Abs. 1 GO) definiert der Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Verpflichtung der bayerischen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung der Jugendarbeit.**

**Die kreisangehörigen Gemeinden sollen damit im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.**

**Welche Infrastrukturen und Ressourcen der Jugendarbeit in den Gemeinden notwendig sind, definiert sich anhand des örtlichen Bedarfs, der durch die Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gemeinden ermittelt wird. (vgl. § 80 SGB VIII)**

**Grundsätzlich wird den Gemeinden durch Art. 30 AGSG ein hohes Maß an politischer Verantwortung und Entscheidungskompetenz für die örtlichen – gemeindebezogenen - Angebote der Jugendarbeit zuerkannt. Damit wird ihre wichtige Rolle und Funktion in diesem Aufgabenfeld unterstrichen und ihnen eine solide rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit an die Hand gegeben.**

**Anmerkung zu Art 30 AGSG**

Die „Soll-Vorschrift“ verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Das „Soll“ ist als „Muss“ zu verstehen, wenn keine Umstände vorliegen, die den Einzelfall der Entscheidung als atypisch erscheinen lassen. In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit Ob die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht sind, ist für den Einzelfall nachzuweisen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht sind, so lange eine Gemeinde in der Lage ist, Förderungen im Bereich freiwilliger Leistungen zu erbringen.

## **2. Grundsätze offener Jugendarbeit im Jugendzentrum**

**Die Angebote im städtischen Jugendzentrum Traunreut (Juz) beruhen auf dem Grundsatz der freiwilligen Teilnahme und Offenheit für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen.**

**Das Bedürfnis nach Geselligkeit mit Gleichaltrigen, nach Entspannung und Erholung, nach Zerstreuung und Abwechslung im Kontrast zu den Zwängen und Leistungsanforderungen des Alltags stehen im Vordergrund einer bedürfnis- und interessenorientierten (offenen) Jugendarbeit.**

**Heranwachsende haben sich in ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe mit spezifischen Problemen auseinanderzusetzen. Offene Jugendarbeit lässt sie erfahren, dass auch andere Jugendliche ähnliche Probleme, Interessen und Bedürfnisse haben und versucht, gemeinsame Lösungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten zu erarbeiten.**

**Eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden wird angestrebt.**

### **3. Mitbestimmung im Juz**

**Die Mitbestimmung der Jugendlichen ist zugleich Voraussetzung und Ziel der offenen Jugendarbeit. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass Anspruch und Wirklichkeit mitunter auseinanderklaffen.**

**Das Mitbestimmungsmodell muss flexibel und praktikabel sein, wobei der Aspekt der Mitbestimmung Vorrang vor Effizienzgesichtspunkten haben muss.**

**Die Mitbestimmungsstruktur soll verschiedene Formen der Beteiligung ermöglichen, z.B. vom Thekendienst über die Vorbereitung von Veranstaltungen bis hin zur eigenverantwortlichen Öffnung des Jugendzentrums in Abwesenheit der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter.**

**Die Jugendlichen sollen die Erfahrung machen, durch ihr Engagement und die Übernahme von Verantwortung etwas bewirken zu können.**

**Um das Mitbestimmungsmodell zu realisieren, ist es nötig, dass folgende Rechte von der Stadt Traunreut an das Jugendzentrum übergeben werden:**

- **Das Hausrecht wird von den pädagogischen Fachkräften im Auftrag des Bürgermeisters ausgeübt. Zeitlich befristet und für bestimmte Veranstaltungen kann es auch auf Praktikanten, Mitglieder der Basisgruppe oder aus zwingenden Gründen stundenweise an einen volljährigen Besucher des Jugendzentrums übertragen werden**
- **Die Leitung des Jugendzentrums obliegt den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften in Zusammenarbeit mit der Basisgruppe. Das Mitbestimmungsgremium für die Besucher ist die Vollversammlung**
- **Die Programmauswahl ist alleinige Sache der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, wenn sie der Konzeption nicht widerspricht.**
- **Die Vorbereitung des Haushaltplanes für das Jugendzentrum erfolgt durch die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte nach Rücksprache mit dem Juz-Beirat.**
- **Der Beirat ist die oberste Entscheidungsinstanz für Probleme, die nicht auf der Ebene des Jugendzentrums gelöst werden können und soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die in die alleinige Zuständigkeit der Stadt fallen.**

## **4. Programmstruktur**

### **4.1 Der „Offene Treff“**

**Der Offene Betrieb bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zwanglos zu treffen, zu entspannen, zu spielen, Musik zu hören und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.**

**Neue Jugendliche lernen hier auf unverbindliche Weise das Haus, die Besucher, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und die Angebote kennen.**

### **4.2 Gruppenarbeit**

**Im Rahmen der Gruppenarbeit haben die Jugendlichen die Möglichkeit, Bereiche des Hauses eigenständig zu organisieren und zu verwalten. Sie werden hierbei von den hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt.**

### **4.3 Disco**

**Die Disco hat einen hohen Stellenwert für Jugendliche. Dies gilt es zu erkennen und zu nutzen. Solange die Jugendlichen das Bedürfnis haben, Musik zu hören und zu tanzen, wird eine Disco viele Jugendliche ins Juz ziehen, die bei dieser Gelegenheit auf andere Angebote aufmerksam werden.**

### **4.4 Jugendkulturarbeit**

**Angebote kultureller Art, sowie Möglichkeiten für junge Künstler etwas darzubieten (Konzerte, Theater, Film, Ausstellungen....)**

### **4.5 Sportliche und andere Aktivitäten außerhalb des Jugendzentrums**

**Unter Aktivitäten außerhalb des Hauses wird eine breite Palette an Unternehmungen wie Ausflüge, Freizeiten, Konzertfahrten bis hin zu sportlichen Veranstaltungen verstanden. Hiermit bieten sich den Jugendlichen Bildungs- und Erlebnismöglichkeiten, sowie Abwechslung vom Alltag.**

**Jugendliche haben oft wenig Gelegenheit, sich auszutoben, ihre Fähigkeiten auszuprobieren und ihre Grenzen zu erleben. Durch sportliche Aktivitäten kann dieses Defizit zum Teil aufgefangen werden und ein positiver Umgang mit den eigenen körperlichen Fähigkeiten erlernt werden.**



#### **4.6 Medienarbeit**

**Jugendliche wachsen in einer digitalen Lebenswelt auf. Mediennutzung aber muss gelernt werden. Natürlich spielt bei immer selbstständigerem Umgang der Jugendlichen mit den verschiedenen Medien, auch der Medienschutz eine Rolle.**

**Auseinandersetzungen und Streit gehören zum Alltag, daher ist es wichtig eine „Streitkultur“ zu erlernen. Das Jugendzentrum Traunreut will in seiner pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen Grundlagen und Anregungen schaffen, was bei Konflikten und beim Handeln im Internet zu beachten ist. Onlinekonflikte, die Bandbreite von Konflikten ist aus ihrer Sicht sehr groß. Entsprechend ist es erforderlich das komplette Spektrum an Onlinekonflikten zu thematisieren, um Jugendliche in Konfliktsituationen geeignet zu unterstützen. Es ist wichtig in den Lebensraum von Jugendlichen einzutauchen und mit einer offenen Herangehensweise die Einstellungen und Erfahrungen der jungen Menschen mit aufzunehmen. Zielgruppenspezifische Arbeit mit dem Social Web ist daher ein konzeptioneller Schwerpunkt, daraus resultiert eine pädagogische Arbeit mit Jugendlichen zum Thema Web 2.0.**

**Aus der digitalisierten Lebenswelt und einem breitem Spektrum an Distributionswegen ist ein komplexes pädagogisches Problemfeld erwachsen, welches eine kontinuierliche medienpädagogische Arbeit mit Jugendlichen sinnvoll und notwendig macht. Ziel ist es, im Rahmen einer alltagsorientierten Medienarbeit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten der eigenen Handlungskompetenz erfahrbar zu machen und sie zum selbstbestimmten und kritischen Handeln zu befähigen. Das Jugendzentrum Traunreut bietet Jugendlichen die Möglichkeit, Struktur und Technik, mit denen sie sich mit Hilfe verschiedener Medien aktiv und kreativ auseinandersetzen können. Ziel der Medienbildungsangebote ist, dass Jugendliche die Medien selbstbestimmt und zielgerichtet nutzen können. Auf diese Weise können sie als jugendliche MedienproduzentenInnen ihre Vorstellungen, Erfahrungen, Probleme und Sichtweisen anderen mitteilen und ausdrücken. Das Jugendzentrum Traunreut will jugendeigene Öffentlichkeit schaffen und Präsentationsplattformen für die verschiedenen Jugendmedienproduktionen entwickeln oder sich an bestehenden beteiligen.**

## **5. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte**

**Im Jugendzentrum sind hauptamtliche pädagogische Fachkräfte beschäftigt. Diese sollten Sozialpädagogen sein oder eine gleichwertige Qualifikation aufweisen. Daneben sollen Praktikanten einschlägiger Fachrichtungen im Haus tätig sein. Das pädagogische Personal ist bei der Stadt Traunreut ange- stellt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften ist anzustreben.**

**Den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften obliegt die Leitung des Ju- gendzentrums. Sie werden dabei von der Basisgruppe unterstützt.**

**Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte üben das Hausrecht im Na- men des Bürgermeisters aus. Zeitlich befristet und für bestimmte Veranstal- tungen können sie es auch auf Praktikanten, Mitglieder der Basisgruppe oder aus zwingenden Gründen stundenweise an einen volljährigen Besucher des Hauses übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.**

**Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte entscheiden vorläufig, der Beirat endgültig, über die Amtsenthebung eines Mitglieds der Basisgruppe.**

**Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sorgen für die Verwirklichung dieser Konzeption. Außerdem nehmen sie mit beratender Stimme an den Vollversammlungen und den Basisgruppensitzungen teil. Im Beirat haben die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte je eine Stimme.**

**Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte haben in der Basisgruppensit- zung vorläufiges Vetorecht. 2/3 der Teilnehmer können eine endgültige Ent- scheidung darüber vom Beirat verlangen.**

**Die komplexe Aufgabenstellung, die Arbeit in Konfliktfeldern und die schwie- rige Strukturierbarkeit des Arbeitsfeldes erfordern ständige fachliche Beglei- tung und Praxisberatung. Regelmäßige Fortbildung und Supervision gehören zum integrierten Bestandteil des Tätigkeitsfeldes.**

**Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gestalten zusammen mit der Basisgruppe mindestens einmal jährlich ein mehrtägiges Seminar. Das Semi- nar findet innerhalb von acht Wochen nach der Basisgruppenwahl statt.**

## **6. Organe des Jugendzentrums**

### **6.1. Die Vollversammlung**

**Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft der Jugendzentrumsbesucher. Stimmberechtigt sind alle Besucher. Die Vollversammlung gibt allen Besuchern die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit im Jugendzentrum.**

**Eine ordentliche Vollversammlung findet 1x pro Jahr statt. Sie wird von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und / oder der Basisgruppe einberufen und eine Woche vorher am schwarzen Brett sowie in der Tageszeitung bekanntgegeben.**

**Außerordentliche Vollversammlungen werden von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und / oder der Basisgruppe einberufen, wenn es das Interesse des Jugendzentrums verlangt, oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Jugendzentrumsbesucher die Einberufung verlangen. Sie wird am schwarzen Brett bekanntgegeben. Soweit möglich soll dies eine Woche vorher geschehen.**

**Die Vollversammlung hat insbesondere die Aufgabe 6 Mitglieder in die Basisgruppe zu wählen.**

**Die Vollversammlung hat insbesondere die Rechte:**

- **An der Programmgestaltung mitzuarbeiten**
- **Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendzentrums zu machen**
- **Informationen über den Haushaltsplan der Stadt, soweit sie das Jugendzentrum betreffen, zu fordern.**
- **Tätigkeitsberichte von der Basisgruppe und den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften zu fordern**

**Die Vollversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.**

### **6.2. Arbeitskreise**

**In einzelnen Bereichen des Jugendzentrums können die verschiedenen Aufgaben von Gruppen selbständig übernommen werden. Diese Arbeitskreise sollen aus dem Kreis der Besucher des Jugendzentrums gebildet werden.**

**Jeder Arbeitskreis hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten zu den Basisgruppensitzungen zu entsenden, wenn der Arbeitskreis aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Der/die Vertreter haben bei Abstimmungen über Hausverbote beratende Stimme, in allen anderen Angelegenheiten Stimmrecht. Sie können von den Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn es um die Belange eines Basisgruppenmitglieds geht.**

**Ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern in den Arbeitskreisen ist anzustreben.**

### **6.3. Die Basisgruppe**

**Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sorgen zusammen mit der Basisgruppe für den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendzentrums und dessen Veranstaltungen.**

**Die Basisgruppe besteht aus 6 gleichberechtigten, von der Vollversammlung gewählten Personen. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Über Ausnahmen zur Kandidatur entscheiden vorerst die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und endgültig der Beirat.**

**Die Mitglieder der Basisgruppe haben das Recht, Hausverbot bis zur nächsten Basisgruppensitzung auszusprechen. Mitglieder der Basisgruppe können anderen Mitgliedern der Basisgruppe nur zur Wahrung des Hausrechts Hausverbot erteilen.**

**Haben Mitglieder der Basisgruppe oder eine der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte Hausverbot erteilt, können der/die Betroffene verlangen, dass die Basisgruppensitzung innerhalb einer Woche stattfindet.**

**Scheidet ein Mitglied aus der Basisgruppe aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.**

**Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern in der Basisgruppe ist anzustreben.**

#### **6.3.1. Die Basisgruppe hat insbesondere die Aufgaben:**

- zusammen mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften Leitungsaufgaben wahrzunehmen.**
- für die Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Hausordnung Sorge zu tragen**

- **Die Interessen der Besucher zu vertreten.**
- **die Dauer von ausgesprochenen Hausverboten oder Alternativen festzulegen**
- **drei Vertreter in den Juz-Beirat zu entsenden**
- **zu Vorschlägen der Vollversammlung Stellung zu nehmen**
- **auf Verlangen der Vollversammlung und/oder dem Beirat Tätigkeitsberichte vorzulegen**
- **die Vollversammlung einzuberufen.**

#### **6.3.2. Die Basisgruppe hat insbesondere Mitspracherecht:**

- **in allen Angelegenheiten des Jugendzentrums**
- **bei Programmplanung und Veranstaltungen**
- **bei Verwendung der Haushaltsmittel**

#### **6.3.3. Die Basisgruppensitzung**

**Die Teilnahme der Mitglieder der Basisgruppe an den Sitzungen ist Pflicht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Entschuldigung möglich. Unentschuldigtes Fehlbleiben kann zum Ausschluss aus der Basisgruppe führen.**

**Die Basisgruppensitzung findet mindestens alle zwei Wochen statt.**

**Die Basisgruppensitzungen sind öffentlich, außer wenn es um Personalfragen geht oder Mitglieder der Basisgruppe betroffen sind.**

**An den Sitzungen nehmen alle Mitglieder der Basisgruppe, die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und je ein Vertreter der Arbeitskreise teil. Diese Delegierten können ausgeschlossen werden, wenn es um Belange eines Mitglieds der Basisgruppe geht. Ansonsten haben sie bei Abstimmungen über Hausverbote beratende Stimme, in allen anderen Angelegenheiten Stimmrecht.**

**Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte haben bei der Basisgruppensitzung vorläufiges Vetorecht. 2/3 der Teilnehmer der Basisgruppensitzung können eine endgültige Entscheidung vom Beirat verlangen.**

**Die Basisgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnehmer zu Beginn einer Sitzung anwesend ist. Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt.**

**Die Beschlüsse der Sitzungen sind schriftlich niederzulegen.**

#### **6.3.4. Das Basisgruppenseminar**

**Die Basisgruppe und die Mitglieder der Arbeitskreise gestalten zusammen mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften mindestens einmal jährlich ein mehrtägiges Seminar. Das Seminar findet innerhalb von vier Wochen nach der Basisgruppenwahl statt.**

**Das Seminar hat insbesondere die Aufgaben:**

- **Die Basisgruppe mit dieser Konzeption vertraut zu machen**
- **Das Gruppengefühl innerhalb der Basisgruppe und den Arbeitskreisen zu stärken**
- **Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften, der Basisgruppe und den Arbeitskreisen zu fördern**

#### **6.5. Der Beirat**

**Der Beirat des Jugendzentrums hat insbesondere die Aufgaben, als Vermittler zwischen der Stadt, bzw. der Öffentlichkeit und dem Jugendzentrum aufzutreten und das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einrichtung „Städtisches Jugendzentrum“ in Traunreut zu fördern.**

##### **6.5.1. Der Beirat besteht aus:**

- **Dem Jugendreferenten des Stadtrates**
- **je einem Vertreter der Fraktionen im Stadtrat**
- **den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften im Jugendzentrum**
- **drei Vertretern der Basisgruppe**
- **vier Vertretern der Jugendleiterrunde**

**Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht. Der Beirat entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt der Jugendreferent des Stadtrates oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Zusätzlich können beratende Fachleute eingeladen werden. Die Sitzung wird am schwarzen Brett sowie in der Tageszeitung bekanntgegeben. Über weitere Aufnahmen bestimmt der Beirat.**

### **6.5.2. Einberufung einer Beiratssitzung**

**Beiratssitzungen werden durch den Jugendreferenten des Stadtrates oder in Ausnahmefällen durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Beirats einberufen. Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 4x im Jahr.**

### **6.5.3. Aufgaben des Beirats sind insbesondere:**

#### **a. Abgaben von Stellungnahmen an die Organe der Stadt**

- zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Jugendzentrums betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen von Bürgern)
- zu Streitfällen, die das Jugendzentrum betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Stadt fällt
- zu Anträgen in allen wichtigen Angelegenheiten des Jugendzentrums
- zu Planungen für Baumaßnahmen und zu Gestaltungsmaßnahmen der Außenanlagen des Jugendzentrums
- zu Personalfragen in Bezug auf die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte des Jugendzentrums
- zu Vertragsentwürfen der Stadt und seiner Vertragspartner, die das Jugendzentrum betreffen. Stellungnahmen des Beirats sind auch dann einzuholen, wenn solche Anträge von der Stadt selbst gestellt werden.

#### **b. Antragsstellung an den Stadtrat**

- auf Änderung der Konzeption
- auf Bereitstellung von städtischen Mitteln für das Jugendzentrum
- für Baumaßnahmen
- in allem wichtigen Angelegenheiten, die das Jugendzentrum betreffen

**Der Beirat trifft die Entscheidung bei Konfliktfällen innerhalb des Jugendzentrums, die nicht durch die anderen Organe des Jugendzentrums gelöst werden können, sowie über die endgültige Amtsenthebung eines Mitglieds der Basisgruppe.**

**Der Beirat kann von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und/oder der Basisgruppe Tätigkeitsberichte anfordern.**

**Der Beirat entscheidet in allem Fragen mit absoluter Stimmenmehrheit.**

**Über die Sitzungen des Beirats muss Protokoll geführt werden.**

## **7. Finanzwesen**

**Im Rahmen der Haushaltsberatungen der Stadt stellen die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte einen Etatentwurf für das Jugendzentrum auf. Dieser ist dem Beirat vorzulegen.**

**Die Einnahmen aus dem laufenden Betrieb (Offener Betrieb, Disco) werden von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften in Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungsorganen der Jugendlichen verwaltet. Einnahmen und Ausgaben sind ordentlich nachzuweisen.**

**Die Kassenführung kann von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften auf Jugendliche übertragen werden.**

## **8. Ausschank von Getränken**

**Im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann an Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Bier ausgeschenkt werden. An Besucher unter 16 Jahren werden nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt. Die Preisgestaltung bei Getränken muss so sein, dass alkoholfreie Getränke deutlich preiswerter als Bier sind.**

## **9. Bildungsarbeit**

**Das Jugendzentrum bietet innerhalb und außerhalb des Jugendzentrums Bildungsangebote für Jugendliche an. Diese Kurse und Seminare dienen dazu, sich mit verschiedensten Thematiken auseinanderzusetzen oder diverse Techniken zu erlernen. Falls diese Thematiken nicht von den hauptamtlichen Mitarbeitern im Jugendzentrum professionell angeboten werden können, wird auf Honorarkräfte zurückgegriffen.**

**Die Schulen sind für die Bildungsangebote die ersten Kooperationspartner des Jugendzentrums. Das Jugendzentrum geht hier von sich auf die Schulen in der Stadt Traunreut zu, um gemeinsam mit ihnen Angebote zu erstellen und durchzuführen. Hierbei sollen alle Schulen der Stadt gleich berücksichtigt werden. Das Jugendzentrum bietet gerade solche Bildungsangebote an, die komplementär zum Angebot der Schulen sind.**

**Neben der Arbeit mit Jugendlichen bietet das Jugendzentrum auch Multiplikatoren Schulungen an, die sich sowohl an Übungsleiter der städtischen Vereine wendet als auch an andere Multiplikatoren.**

**Gleichzeitig sollte das Jugendzentrum auch Lehrerfortbildungen zu aktuellen Themen, die Jugendlichen bewegen, anbieten.**



## **9.1 Politische Bildung**

**Der politischen Bildung kommt eine große Bedeutung zu. Die Jugendlichen sollen mit demokratischen Verhaltensweisen vertraut gemacht werden (Mitbestimmungsmodell). Soweit Veranstaltungen zu politischer Information abgehalten werden, muss gewährleistet sein, dass alle politischen Richtungen, soweit sie auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayrischen Verfassung stehen, gleichermaßen zu Wort kommen.**

## **10. Öffnungszeiten**

**Die Öffnungszeiten des Jugendzentrums werden vom Bürgermeister in Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften, der Basisgruppe und dem Beirat festgelegt.**

**Ausnahmeregelungen sind der Basisgruppe mit Zustimmung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte vorbehalten, wenn diese sich im Rahmen der gaststättenrechtlichen Regelungen bewegen.**

## **11. Zweifelsfälle**

**Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Konzeption entscheiden vorläufig die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und endgültig der Beirat.**

## **12. Inkrafttreten**

**Diese Konzeption tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Konzeption vom 28. Mai 1993 außer Kraft**

**Traunreut, 22. Mai 2015  
Stadt Traunreut**

**Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister**